

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5a EpidemieG Früherkennungsund Überwachungsprogramme

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

- 1. (1)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann für meldepflichtige Krankheiten und für nicht meldepflichtige übertragbare respiratorische Krankheiten
 - 1. 1.zur Erhebung der Verbreitung von Krankheitserregern übertragbarer Krankheiten, des Auftretens und der Verbreitung übertragbarer Krankheiten und der Krankheitslast in der Bevölkerung,
 - 2. 2.zur Festlegung von Präventionsmaßnahmen,
 - 3. 3. zur Risikoeinschätzung bei Krankheitsausbrüchen,
 - 4. 4.zur Erarbeitung von Strategien und nationalen Programmen zum Umgang mit übertragbaren Krankheiten und Krankheitserregern,
 - 5. 5.zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems
 - und für meldepflichtige Krankheiten zur effizienten Krankheitsbekämpfung Früherkennungs- und Überwachungsprogramme durchführen.
- 2. (2)Im Rahmen von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen gemäß Abs. 1 dürfen nur nicht personenbezogene Daten verarbeitet werden. In Betracht kommen insbesondere:
 - 1. 1.Epidemiologische Erhebungen zur Erfassung der Verbreitung von Krankheitserregern bestimmter Krankheiten, zur Verbreitung bestimmter Krankheiten und der Immunität gegen bestimmte Krankheiten,
 - 2. 2. Abwassermonitoring,
 - 3. 3.Erhebung von nicht personenbezogenen Gesundheitsinformationen zu bestimmten Krankheitsbildern für epidemiologische Zwecke, und
 - 4. 4.Testungen anonymer Proben, die für andere Zwecke gewonnen wurden.
- 3. (3)Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann sich zur Durchführung von Früherkennungsund Überwachungsprogrammen geeigneter Stellen bedienen. Geeignete Stellen sind insbesondere:
 - 1. 1.die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH,
 - 2. 2.die Gesundheit Österreich GmbH, und
 - 3. 3. Hochschulen sowie wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at